

Satzung des Fördervereins der Grundschule Otterfing e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Otterfing e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Grundschule Otterfing, Schulstr. 10, 83624 Otterfing.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und der Vereinsnamen erhält nach Eintragung den Zusatz e. V.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Schullebens, der Bildung sowie der Erziehung an der Grundschule Otterfing.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt soziale, kulturelle oder allgemeinbildende Maßnahmen von Schülern und im Rahmen der Elternbildung. Er ergreift Hilfsmaßnahmen für benachteiligte Schüler. Der Verein regt Hilfsmaßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an und unterstützt damit die Arbeit des Elternbeirates.
- (4) Die Satzungszwecke werden unter anderem durch Veranstaltungen oder Maßnahmen zur Geldbeschaffung und kulturelle Aktivitäten erfüllt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist mit Eintritt eine gültige Satzung des Vereins zugänglich zu machen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei den juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds mit sofortiger Wirkung, ohne Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrags.
3. durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins vereinbaren lässt, oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Des Weiteren können sie Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erwarten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (3) Adressen und Kontoänderungen müssen der Vorstandschaft mitgeteilt werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (2) Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung verursacht werden, können dem Mitglied belastet werden.

§9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören, zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung, auch per Email, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

(2) Die Gründungsversammlung gilt als 1. Mitgliederversammlung. Auf Antrag von einem Zehntel der Vereinsmitglieder ist vom Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen werden gemäß §15 beschlossen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(4) Der Vorstand besteht aus:

- 1. und 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassier/in
- Elternbeiratsvorsitzende/r
- Schulleitung (Vertreten durch den/die Rektor/in)

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer vertreten den Verein je einzeln nach außen.

(6) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten oder aber auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§13 Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand verfügt gemäß §2 und §3.2 über die Vereinsmittel.
- (2) Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mittelverwendung. Bei Parität entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Entscheidungen über die Mittelverwendung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen über Ausgaben bis zu EUR 200,-- allein entscheiden.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils zwei Jahren. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen in offener, nach Antrag auch in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (2) Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Vereinsmitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl kommissarisch weiterführt.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand, von einem Zehntel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Geschäftsjahr

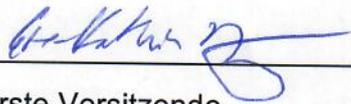
- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§17
Auflösung**

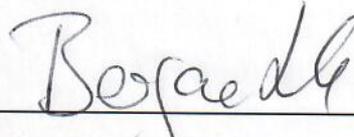
- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Otterfing, der es übergeben wird mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Schüler verwendet wird.

**§18
Inkrafttreten**

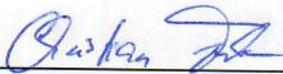
- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



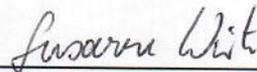
Erste Vorsitzende



Zweite Vorsitzende



Kassenwart



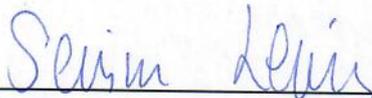
Schriftführerin



Rektorin der Grundschule Otterfing



1. Vorsitzender des Elternbeirats der Grundschule Otterfing



Mitglied